

An die

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WELS-LAND

Herrengasse 8
4600 Wels

Antragsteller: Franz F
Krenglbacher Straße 15
4631 Krenglbach

wegen: Erteilung eines Giftbezugsscheins für 5 ml des Stoffes Diethylenglykoldiacrylat für die Entlausung der Kopfhaut meiner 3-jährigen Enkelin gem §§ 41 und 42 ChemG iVm § 3 Abs 5, § 4 Abs 1 und § 5 Abs 1 und 2 Giftverordnung 2000, BGBl II 2001/24

ANTRAG

einfach
7 Beilagen

-- Seitenumbruch --

Begründung

I. relevanter Sachverhalt

Ich, Franz F, bin sechzig Jahre alt, arbeite als Gymnasiallehrer für Chemie und wohne in der Krenglbacher Straße 15, 4631 Krenglbach, Bezirk Wels-Land. Ich plane, die Kopfläuse meiner Enkelin mit dem Stoff Diethylenglykoldiacrylat zu entfernen. Für diese Behandlung benötige ich 5 ml dieses Stoffes. Diethylenglykoldiacrylat ist bei oraler Einnahme giftig, die Anwendung auf dem Kopf des 3-jährigen Kindes ist allerdings ungefährlich. Meine Enkelin wird dabei, außer vermutlich einem leichten Brennen auf der Kopfhaut, nichts spüren und es ergeben sich daher keine gesundheitlichen Bedenken. Ich agiere sehr umsichtig und habe mein Badezimmer für die Kopflausbehandlung bereits vorbereitet und im Zuge dessen alle leicht entflammbaren und sonstigen Gegenstände entfernt, die zu unvorhergesehenen Reaktionen führen könnten. Ich bin aufgrund meiner langen Berufstätigkeit im Fachbereich Chemie sehr versiert. 2005 habe ich die 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen wiederholt. Darüber hinaus habe ich auch in den letzten 5 Jahren immer wieder an halbtägigen Schulungen, angeboten vom Roten Kreuz, teilgenommen, um am neuesten Stand auf dem Gebiet der Ersten-Hilfeleistung zu bleiben. Lediglich einmal in meiner beruflichen Laufbahn als Chemielehrer wurde ein Schüler in meinem Unterricht verletzt. Dieser Unfall war jedoch nicht zu verhindern und daher wurde ich diesbezüglich weder strafrechtlich noch zivilrechtlich verfolgt.

Beweise: PV, Meldezettel, Geburtsurkunde, Diplom über erfolgreichen Abschluss des Studiums Lehramt Chemie, Nachweis über die 16-stündige Ersthelferausbildung, Nachweis über absolvierte Übungen in Erster Hilfe in den letzten fünf Jahren, Gutachten Hausarzt, Strafregisterauszug.

II. Der Antrag ist zulässig:

III. Der Antrag ist auch begründet:

IV. Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stelle ich den

ANTRAG,

der Bezirkshauptmann von Wels-Land als zuständige Behörde erster Instanz [in mittelbarer Bundesverwaltung] möge mir gem §§ 41 und 42 ChemG iVm § 3 Abs 5, § 4 Abs 1 und § 5 Abs 1 und 2 Giftverordnung 2000, BGBl II 2001/24, den Giftbezugsschein für 5 ml des Giftes Diethylenglykoldiacrylat für die Entlausung der Kopfhaut meiner 3-jährigen Enkelin erteilen.

Krenglbach, am 11.03.2011

Franz F